

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 27. Februar 2023

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Änderung des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie die Abänderung weiterer
Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum obgenannten Vernehmlassungsbericht und möchten Ihnen dazu folgende Stellungnahme zur Kenntnis bringen:

1. Umsetzung der Vorgaben der IFD

Mit der Umsetzung der IFD wird EWR-Recht umgesetzt. Insoweit begrüßen wir die Umsetzung von EWR-Recht als notwendige Voraussetzung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins.

Gleichzeitig stellen wir jedoch fest, dass über die Vermögensverwaltungsgesellschaften (nachfolgend „VVGes“) durch IFD / IFR ein zusätzliches hochkomplexes und aufwendiges Aufsichtssystem gestülpt wird und die Frage drängt sich auf, ob dies aus Gründen des Kundenschutzes wirklich nötig war. Es ist schon heute so, dass VVGes das gesetzliche Minimumkapital nicht unterschreiten dürfen. Zudem halten VVGes bekanntlich keine Vermögenswerte ihrer Kunden, sondern haben allenfalls über eine beschränkte Bankvollmacht die Möglichkeit, Anlageentscheidungen auf Kunden-Konti und –Depots umzusetzen. Im Rahmen der Anlageberatung besteht häufig keine solche beschränkte Bankvollmacht, weil der Kunde die durch ihn getroffenen Anlageentscheidungen selbst umsetzt. Im unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz einer VVGes besteht damit keine Gefahr, dass Kundengel-

der tangiert werden. Es besteht allenfalls das Risiko, dass eine Portfolioverwaltung zur Unzeit beendet werden müsste, aber auch dieses Risiko ist aus unserer Sicht überschaubar und zudem hat der Kunde ja die Möglichkeit, sich in einem solchen Fall einen anderen Vermögensverwalter zu suchen.

Wir hinterfragen auch, ob es grundsätzlich zielführend ist, das erforderliche Minimumkapital zu senken, um dann im Rahmen eines hochkomplexen und aufwendigen Systems im Einzelfall Erhöhungen zu verlangen. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoller und wirksamer, generell das Eigenkapital entsprechend der Grösse einer VVGes zu erhöhen.

Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass diese Fragen höchstens einen akademischen Wert haben und Liechtenstein gehalten ist, EWR-Recht umzusetzen. Dennoch sollte dies Grund genug sein, jegliches vorhandene Ermessen des Gesetz-, Verordnungsgebers oder der FMA dazu zu nutzen, die Regulierungslast für VVGes zu senken. Wir bitten daher darum, die Absicht der Regierung, den vorhandenen Spielraum für Erleichterungen vollends auszunutzen und dies auch im Bericht & Antrag festzuhalten.

2. Struktur des VVG

Wir begrüßen die durch die Umsetzung der IFD notwendig gewordene Anpassung der Struktur des VVG.

3. Teilbewilligung

Wir begrüßen die Möglichkeit, eine Teilbewilligung beantragen zu können. Allerdings sollten unserer Meinung nach bei Bedarf auch bestehende VVGes die Möglichkeit haben, von einer Vollbewilligung auf eine Teilbewilligung zu wechseln. Wir schlagen daher die Schaffung eines zusätzlichen Art. 9 Abs. 5 vor:

„Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die um eine Reduktion von bewilligten Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 gegenüber der Erstbewilligung ersucht, stellt einen Antrag auf Beschränkung ihrer Bewilligung.“

4. Übrige Anpassungen des VVG

Wir begrüßen grundsätzlich die übrigen Anpassungen des VVG, sehen aber zu einzelnen Themen zusätzlichen Klärungsbedarf:

Art. 3 Abs. 2

Nach dieser Bestimmung dürfen Dienstleistungen für Dritte gewerbsmässig ausschliesslich von Vermögensverwaltungsgesellschaften [...] erbracht werden. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 2.

Der Begriff „für Dritte“ stellt klar, dass eine Leistungserbringung „nicht für Dritte“ dem VVG nicht untersteht. Ein solcher Fall ist im aktuellen Katalog der Ausnahmen von Art. 2 Abs. 2 VVG nicht enthalten. Die bis zum 2. Januar 2018 geltende Version des VVG enthielt jedoch mit Art. 2 Abs. 2 Bst. g folgende Ausnahme:

«Personen, deren Dienstleistung oder Anlagetätigkeit nur im Handel für eigene Rechnung besteht, sofern sie keine Marketmaker sind oder in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines Multilateralen Handelssystems (MTF) Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen.»

Der Bericht & Antrag 14/2017 enthielt auf Seite 125 zur Streichung dieser Passage folgende Ausführungen:

«Die bisherige Ausnahme für Dienstleistung oder Anlagetätigkeit im Handel für eigene Rechnung wird gelöscht, weil Vermögensverwaltungstätigkeit nach Art. 2 Abs. 1 («für Dritte erbringen») i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 VVG keine Tätigkeiten auf eigene Rechnung umfassen kann.»

Damit ist eine Tätigkeit auf eigene Rechnung grundsätzlich nicht im Rahmen des VVG unterstellungspflichtig. Das Fehlen einer expliziten Ausnahme führt in der Praxis jedoch zu Abgrenzungsschwierigkeiten und wir regen daher an, eine solche Ausnahme wieder explizit im VVG zu verankern. Es stellt sich dabei noch die zusätzliche Frage, ob der Begriff «auf eigene Rechnung» nur Sachverhalte umfasst, wonach eine Person nur ihre eigenen ihr wirtschaftlich zustehenden Vermögenswerte verwaltet oder auch die Vermögenswerte ihr nahestehender Personen. Die Materialien zum VVG enthalten keine Ausführungen darüber, ebenso wenig gibt es Regularien der FMA dazu.

Die deutsche BAFIN legt diesen Begriff wie folgt aus (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140514_familyoffices.html): „Die Tätigkeit liegt ausserhalb des Anwendungsbereichs des KWG, wenn der Familienvermögensverwalter seine Dienste

nicht am Markt anbietet, sondern sie auf den engsten Familienkreis des Vermögensinhabers beschränkt. Als engster Familienkreis sind regelmäßig nahe Angehörige wie Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Kinder, Neffen, Nichten und Enkel, Onkel und Tanten sowie Cousinen und Cousins ersten Grades zu verstehen.“

Art. 2 Abs. 2 Bst. a des schweizerischen Finanzinstitutsgesetzes („FINIG“) befreit Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten, vom Geltungsbereich des Gesetzes. Als familiär verbundene Personen gelten nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung zum FINIG („FINIV“) sodann folgende Personen:

- a. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie;
- b. Verwandte und Verschwägere bis zum vierten Grad der Seitenlinie;
- c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner;
- d. Miterbinnen und -erben und Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer vom Erb-gang bis zum Abschluss der Erbteilung oder der Ausrichtung des Vermächtnisses;
- e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches (ZGB);
- f. Personen, die mit einem Vermögensverwalter oder Trustee in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben.

Wir schlagen daher vor, einen neuen Art. 2 Abs. 2 Bst. q ins VVG zu integrieren, mit folgendem Wortlaut:

„Personen, welche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 nicht für Dritte, sondern letztlich für sich selbst oder für familiär eng verbundene Personen erbringen.“

Im Bericht & Antrag dazu könnte dann klargestellt werden, dass unter „eng familiär verbunden“ z.B. die Definition gemäss Art. 4 Abs. 1 FINIV zu verstehen ist (kein Verweis, sondern materielle Umschreibung).

Der ebenfalls in Art. 3 Abs. 2 enthaltene Begriff „gewerbsmässig“ wird sodann in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 definiert als „das selbständige und regelmässige Ausüben einer Tätigkeit in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für

welche Zwecke dieser bestimmt ist. Wir bitten in diesem Zusammenhang um eine Klarstellung im Bericht & Antrag, dass eine Gewerbsmässigkeit immer die Absicht der Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils voraussetzt. Ein Umsatz für sich allein genommen, kann nach gesundem Menschenverstand und der allgemeinen Erfahrung kein wirtschaftlicher Vorteil sein, sondern es ist auch der dazu nötige Aufwand zu berücksichtigen. Ob die Absicht der Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils vorliegt, ist damit immer im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu eruieren.

Art. 12 Abs. 3

In Art. 12 Abs. 3 wird Satz 3 ergänzt und der inländische elektronische Zugriff auf die genannten Daten – sofern er jederzeit gewährleistet ist – der inländischen Aufbewahrung gleichgestellt wird. Gemäss Vernehmlassungsbericht macht diese Änderung vor allem die verstärkte Nutzung von Cloud-Technologien und der Trend zur papierlosen Aktenführung seitens Vermögensverwaltungsgesellschaften erforderlich. Eine Aufweichung der Regelungen sei dadurch nicht gegeben, da sowohl die Auslagerung als auch die Auslagerung an Cloud-Anbieter zusätzlichen Vorschriften unterliegen würden.

Diese Änderung hat in der Tat eine grosse praktische Bedeutung. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass bei der Auslagerung an einen Cloud-Anbieter der Nutzer den Datenzugang nicht jederzeit selbst sicherstellen kann, sondern diesbezüglich vom Cloud-Anbieter abhängt. Dabei wird selbstverständlich vertraglich in der Regel ein dauerhafter Zugang garantiert, ausser bei technischen Wartungen oder höherer Gewalt. Wir bitten daher darum, im Bericht & Antrag klarzustellen, dass die Nutzung eines vertrauenswürdigen Cloud-Anbieters die inländischen Aufbewahrungspflichten in jedem Fall erfüllt, unbesehen davon, ob sich der Server der Cloud im Inland oder im Ausland befindet.

Freundliche Grüsse

**Verein unabhängiger Vermögensverwalter
in Liechtenstein**


F. Wolfinger
Präsident